



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 5
8722 Kaltbrunn

8. August 2022

Geschäft Nr. 18-6663

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **1. Änderung des Überbauungsplans "Altersheimstrasse",
genehmigt am 11. November 2013**
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der Überbauungsplan, genehmigt am 11. November 2013 regelt die Bebauung des Planungsgebiets abgestimmt auf die damals angedachte Strasse. Die Strasse wurde abweichend dazu realisiert. Insbesondere wurde auf ein Trottoir verzichtet, was zu einem schmaleren Strassenkörper führte. Der Überbauungsplan soll nun der (rechtmässig) erstellten Strasse angepasst werden.

Der Gemeinderat hat den angeführten Erlass (Änderung) am 18. Dezember 2017 erlassen. Auf eine Auflage wurde im Sinne von Art. 41 Abs. 3 PBG verzichtet.

2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).



Es handelt sich um eine untergeordnete Anpassung des Überbauungsplans, welche zur Abstimmung auf die klassierte Strasse erfolgt. Mit der Anpassung werden die Handlungsspielräume für die Bebauung im Planungsgebiet vergrössert, was grundsätzlich im Sinne der haushälterischen Bodennutzung ist. Zudem werden damit keine übergeordneten Interessen tangiert resp. geschmälert (z.B. Einfügung ins Landschaftsbild, hinreichende Erschliessung).

Der vorliegende Erlass (Änderung) ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Nachgeführter Überbauungsplan
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
(einschliesslich Erlass und nachgeführter Überbauungsplan)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass und nachgeführter Überbauungsplan)